

## Fachinformation LFB M-V:

### Düngebedarfsermittlung 2019 auf dem Ackerland unter dem Aspekt der Ertragsausfälle in den Jahren 2017 und 2018

Die DüV schreibt einen definierten Algorithmus zur Ermittlung des Düngebedarfs von Stickstoff und Phosphor vor.

Beim Stickstoff wird in dem Berechnungsalgorithmus von einem fixen Stickstoffbedarfswert der Kultur ausgegangen (DüV Anlage 4 Tabelle 2 bzw. Richtwerte M-V Tabelle 1, 7 bzw. 11), der für ein definiertes Ertragsniveau von einem Fachgremium bundeseinheitlich bzw. aufgrund länderspezifischer Werte regional abgeleitet wurde. Dieser Stickstoffbedarfswert ist entsprechend dem betrieblichen Ertragsniveau über vorgegebene Zu- bzw. Abschläge (DüV Anlage 4 Tabelle 3 bzw. Richtwerte M-V Tabelle 1, 7 bzw. 11) anzupassen. Von dem in Abhängigkeit von den fruchtarten- und standortbezogenen Bedingungen (u.a. Anbauform, Schlag/Bewirtschaftungseinheit) ermittelten **betrieblichen Stickstoffbedarfswert für die jeweilige Fruchtart**, sind dann bei allen Ackerkulturen (außer mehrschnittiges Feldfutter – Grünlandalgorithmus anwenden)

- die im Boden vor der Düngung verfügbare Stickstoffmenge (N<sub>min</sub>),
- die Stickstoffnachlieferung
  - aus dem Bodenvorrat (DüV Anlage 4 Tabelle 6 bzw. Richtwerte M-V Tabelle 3),
  - aus der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Vorjahr (DüV § 4 bzw. Richtwerte M-V Tabelle 19 und 20),
  - aus der Vorfrucht bzw. Vorkultur bei Gemüse (DüV Anlage 4 Tabelle 7 bzw. 4 bzw. Richtwerte M-V Tabelle 4 bzw. 11)

abzuziehen.

Für die Ermittlung des betrieblichen Stickstoffbedarfswertes für den Schlag oder die Bewirtschaftungseinheit ist entsprechend den Vorgaben der DüV auf das dreijährige betriebsspezifische Ertragsniveau der jeweiligen Frucht zurückzugreifen. Liegen keine Werte für bestimmte Kulturen vor, sind Richtwerte bei der LFB zu erfragen.

Damit ist das fruchtartenbezogene Ertragsniveau des Betriebes die wichtigste Größe für die Berechnung des betrieblichen Stickstoffbedarfswertes der jeweiligen Kultur.

In den beiden letzten Jahren sind aufgrund von Nässe (2017) und Trockenheit (2018) in zahlreichen Betrieben bei einzelnen Kulturen erhebliche Ernteaufschläge aufgetreten. Beim Raps ist es aufgrund von Schädlingsbefall zusätzlich im Jahr 2016 in einigen Regionen zu Ertragsverlusten gekommen. Aufgrund dieser Ertragsausfälle ist bei Berücksichtigung des dreijährigen Ertragsmittels für die Düngeplanung 2019 vielfach von einem gegenüber dem langjährigen Mittel deutlich nach unten abweichenden Ertragsniveau auszugehen.

Die DüV bietet hier lediglich die Möglichkeit, **ein deutlich abfallendes Ertragsjahr** herauszurechnen und durch das Ertragsniveau des direkten Vorjahres zu ersetzen (DüV Anlage 4 Tabelle 3 Vorbemerkungen). So kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass das tatsächliche Ertragsniveau um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres abweicht.

**Eine Erweiterung des Zeitraumes für die Berechnung des mittleren Ertragsniveaus von drei auf sechs Jahre ist nach DüV als Berechnungsvariante nicht zulässig. Ebenso gibt es keine Länderermächtigung für die Herausrechnung mehrerer schwacher Ertragsjahre für die Ableitung des mittleren Ertragsniveaus. Damit sind der dreijährige Berechnungszeitraum und das Herausrechnen nur eines schlechten Ertragsjahres in M-V als Berechnungsalgorithmus einzuhalten.**

Bei der Ermittlung des abweichenden Ertragsniveaus ist zu beachten, dass nur die realen Erträge und nicht die korrigierten Erträge des Vorjahres für die Berechnung herangezogen werden dürfen, ein korrigiertes Ertragsniveau ist deshalb im Folgejahr für die Berechnung der Ertragsabweichung wieder durch den realen Ertrag der Kultur zu ersetzen. Zur Überprüfung des erreichten Ertragsniveaus der Vorjahre kann hilfsweise auch auf die in den Nährstoffbilanzen aufgeführten Gesamterntemengen der einzelnen Kulturen zurückgegriffen werden.

Beispiel: Winterweizen

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	Mittel 3 Jahre
<b>2018</b>						
Ist-Ertrag dt/ha	90,7	98,5	67,7	70,3		78,8
Abweichung zum Vorjahr % (> 20 %)		+ 8,6	- 23,5	+ 3,8		
Ertrag dt/ha für DBE* 2018		98,5	98,5	70,3		89,1
<b>2019 Variante 1 zulässig</b>						
Ist-Ertrag dt/ha		98,5	67,7	70,3	50,6	62,9
Abweichung zum Vorjahr % (> 20 %)			- 31,3	+ 3,8	- 28,0	
Ertrag dt/ha für DBE* 2019			67,7	70,3	70,3	69,4
<b>2019 Variante 2 zulässig</b>						
Ist-Ertrag dt/ha		98,5	67,7	70,3	50,6	62,9
Abweichung zum Vorjahr % (> 20 %)			- 31,3	+ 3,8	- 28,0	
Ertrag dt/ha für DBE* 2019			98,5	70,3	50,6	73,1
<b>2019 Variante 3 nicht zulässig !!!</b>						
Ist-Ertrag dt/ha		98,5	67,7	70,3	50,6	62,9
Abweichung zum Vorjahr % (> 20 %)			- 31,3	+ 3,8	- 28,0	
Ertrag dt/ha für DBE* 2019			98,5	70,3	70,3	79,7

\* Düngedarfsermittlung

Aufgrund der durch den Landwirt nicht zu vertretenden Ertragsausfälle in den drei letzten Jahren ergibt sich damit häufig eine Stickstoffdüngedarfsmenge, die u.U. nicht ausreicht, bei normalen Witterungsbedingungen den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen zu decken. Aus diesem Grund lässt es die DüV zu, dass aufgrund nachträglich eintretender Umstände, wozu insbesondere die Bestandessituation gehört, Zuschläge bei der Düngedarfshöhe gemacht werden. Hierzu ist aber eine erneute Stickstoffdüngedarfsermittlung mit dem voraussichtlich erzielbaren Ertrag erforderlich. Diese ist durchzuführen, wenn sich abzeichnet, dass von höheren Erträgen auszugehen ist, als sie für die erste Düngedarfsermittlung vor der 1. N-Gabe nach dem oben angeführten Beispiel verwendet wurden.

Um ein Überziehen des Stickstoffsaldos über den zulässigen Nährstoffüberhang zu vermeiden, wird empfohlen, die aktualisierte Ertragserwartung für die erneute Düngedarfsermittlung fachlich korrekt zu ermitteln. Die LFB wird hier insbesondere bei den Kulturen mit mehreren Gaben zu gegebener Zeit Hinweise zur aktuellen Situation geben.

**Impressum**

Herausgeber:  
 LMS Agrarberatung GmbH  
 Zuständige Stelle für landwirtschaftliches  
 Fachrecht und Beratung (LFB)  
 Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock  
 www.lms-beratung.de  
 Stand: 08. Januar 2019

Bearbeiter:  
 Dr. H.-E. Kape,  
 Telefon: 0381 20307-70  
 E-Mail: hekape@lms-beratung.de  
 M.Sc. Ch. Nawotke,  
 Telefon: 0381 20307-72  
 E-Mail: cnawotke@lms-beratung.de

*Alle Rechte bei den Bearbeitern! Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung!  
 Die LMS Agrarberatung GmbH ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 als Zuständige Stelle für  
 Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und  
 Umwelt tätig.*

